

Statut der Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung

(„Besondere Regelung“ im Sinne des § 2 (2) der Satzung)

Beschluss vom 23.10.2012

Präambel

Die Zweckgemeinschaft des „Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V.“ ist gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinssatzung die arbeitsrechtliche Vereinigung im Bildungsverband. Sie führt Verhandlungen und schließt Vereinbarungen mit Gewerkschaften gemäß den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Sie erkennt die geltende Rechtsordnung, insbesondere das Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrecht an.

§ 1 Name und Sitz

Die Zweckgemeinschaft führt den Namen „Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung“. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben der Zweckgemeinschaft sind die Verhandlung und der Abschluss von Tarifverträgen mit Gewerkschaften. Ihr obliegt nicht die Wahrnehmung der allgemeinen politischen Interessen gegenüber Dritten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Zweckgemeinschaft besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; alle Mitglieder der Zweckgemeinschaft müssen zugleich Mitglieder des Bundesverbandes der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. sein.
- (2) Der Beitritt zur und der Austritt aus der Zweckgemeinschaft sind schriftlich gegenüber dem/der Vorstandsvorsitzenden der Zweckgemeinschaft per Adresse der Geschäftsstelle des Bildungsverbandes zu erklären. Der Beitritt wird mit Zugang der Beitrittsbestätigung wirksam und führt zur Tarifbindung nach Maßgabe des Geltungsbereiches des jeweiligen Tarifvertrages. Eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist nicht möglich. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der Zweckgemeinschaft zu fördern. Dies gilt insbesondere soweit sie einen von der Zweckgemeinschaft abgeschlossenen Tarifvertrag betreffen. Die Mitglieder verpflichten sich, nicht zu Lasten der Arbeitnehmer/innen von den von der Zweckgemeinschaft geschlossenen Tarifverträgen abzuweichen. Nach Kündigung von Tarifverträgen der Zweckgemeinschaft werden die Mitglieder die Aufnahme von gesonderten Verhandlungen über in der Kündigung befindliche Regelungen mit entsprechenden Geltungsbereichen unterlassen, wenn die Zweckgemeinschaft beschließt, die Verhandlungen selbst zu führen, es sei denn, dass der Vorstand der Zweckgemeinschaft die Aufnahme solcher individuellen Verhandlungen vorher gebilligt hat. Unbenommen bleibt die Aufnahme von Verhandlungen über bestehende Firmentarifverträge ebenso wie Verhandlungen bzw. der Abschluss von Notlagen- und Sanierungstarifverträgen.

§ 4 Organe

Die Organe der Zweckgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Zweckgemeinschaft werden in Mitgliederversammlungen der Zweckgemeinschaft gefasst. § 5 der Satzung des Bildungsverbandes gilt für

- die Beschlussfassung der Mitglieder der Zweckgemeinschaft entsprechend, soweit dieses Statut nichts Abweichendes regelt.
- (2) Für die Aufgaben der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft gilt § 6, für Änderungen dieses Statutes gilt § 10 der Satzung des Bildungsverbandes entsprechend.
 - (3) Der Geschäftsführer des Bildungsverbandes nimmt an der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft mit beratender Stimme teil.
 - (4) Die Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 5 der Satzung des Bildungsverbandes mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft zur Durchführung der erstmaligen Wahl des Vorstandes, der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes von mindestens einem Mitglied der Zweckgemeinschaft unter Beachtung der Ladungsfristen aus § 5 Abs. 3 der Satzung des Bildungsverbandes einberufen wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten der Zweckgemeinschaft zuständig, soweit dieses Statut nichts Abweichendes regelt.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Niederlegung bzw. Neuwahl im Amt. Ungeachtet dessen endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes mit Ende der Mitgliedschaft des Mitgliedes in der Zweckgemeinschaft welchem das Vorstandsmitglied angehört.
- (3) Die Zweckgemeinschaft wird durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem/einer Stellvertreter/in vertreten.
- (4) Der Vorstand bedarf für alle Rechtsgeschäfte, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Zweckgemeinschaft (Verhandlung und Abschluss von Tarifverträgen) hinausgehen oder für Handlungen und Maßnahmen, welche für die Zweckgemeinschaft von besonderer, oder grundsätzlicher Bedeutung sind, der vorherigen Einwilligung durch die Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt für den Abschluss von Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen / Maßnahmen welche die Zweckgemeinschaft und/oder ihre Mitglieder im Einzelfall oder für ein Geschäftsjahr mit mehr als EUR 5.000 belasten oder durch die die Zweckgemeinschaft für mehr als ein Jahr verpflichtet wird, sowie für Maßnahmen zur Abwehr gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen.
- (5) Der Geschäftsführer des Bildungsverbandes nimmt an Vorstandssitzungen der Zweckgemeinschaft mit beratender Stimme teil.
- (6) Soweit das Statut der Zweckgemeinschaft nichts Abweichendes regelt, gilt § 7 der Satzung des Bildungsverbandes für den Vorstand der Zweckgemeinschaft entsprechend.

§ 7 Verhandlungen und Willensbildung

- (1) Für Verhandlungen mit Gewerkschaften wird eine Verhandlungskommission eingerichtet. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führt die Verhandlungen mit den Gewerkschaften und besteht aus dem Vorstand der Zweckgemeinschaft und bis zu vier weiteren durch die Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitgliedern der Zweckgemeinschaft. Die Mitgliedschaft in der Verhandlungskommission endet mit Ende der Mitgliedschaft des Mitgliedes in der Zweckgemeinschaft welchem das Mitglied der Verhandlungskommission ange-

- hört oder durch Niederlegung. In diesen Fällen erfolgt eine Nachwahl für die Restdauer.
- (2) Den Vorsitz in der Verhandlungskommission führt die/der Vorstandsvorsitzende der Zweckgemeinschaft oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Über die jeweilige Sitzung der Verhandlungskommission und die jeweiligen Verhandlungen mit den Gewerkschaften sind von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnende Protokolle zu fertigen, die den Mitgliedern unverzüglich nach der jeweiligen Sitzung/Verhandlung durch den Vorstandsvorsitzenden zur Verfügung gestellt werden. Aus den Protokollen müssen der jeweilige Stand der Verhandlungen und die erzielten Ergebnisse ersichtlich sein.
- (3) Regelungen zu Tarifverträgen (insbesondere Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung) bedürfen der vorherigen Einwilligung der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft entsprechend ihrer Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung des Bildungsverbandes. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck durch den/die Vorstandsvorsitzende/-n oder eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) einzuberufen.
Alternativ kann die Einwilligung der einzelnen Mitglieder auch im Umlaufverfahren angefordert und schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Die Einwilligung ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären. Die Regelungen über die Beschlussfähigkeit sind auf das Umlaufverfahren entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
Mit der Einladung oder Anforderung sind die angestrebten Regelungen und deren Hintergründe zu erläutern. Die Entwürfe sind beizufügen.
Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der Beschlussfassung an alle Mitglieder der Zweckgemeinschaft und dem Inkrafttreten eines Tarifvertrages muss mindestens ein Monat liegen.
- (4) Soweit nach § 7 Abs. 3 Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung gefasst werden, sind bis dahin noch nicht übersandte Protokolle spätestens mit der Einladung, bzw. der Aufforderung zur der Einwilligung im Umlaufverfahren zu übersenden.
- (5) Die Zweckgemeinschaft wird hinsichtlich des Abschlusses, der Änderung, Aufhebung und der Kündigung von (Tarif-) Vereinbarungen mit Gewerkschaften und bei Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder als Arbeitgeber durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in vertreten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge / Umlage

Die zur Deckung der Kosten der Zweckgemeinschaft erforderlichen Mittel werden bei den Mitgliedern der Zweckgemeinschaft pro Geschäftsjahr erhoben. Bei Unterjährigem Ein- und Austritt ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge ist ausgeschlossen. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Zweckgemeinschaft – und damit auch sämtliche Ämter der für dieses Mitglied in die Organe der Zweckgemeinschaft gewählten Personen – endet

1. mit Austritt (§ 3 Abs. 2);
2. bei Auflösung des Mitglieders mit Beendigung der Liquidation;
3. bei Insolvenz des Mitglieders mit dem Tage des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

4. wenn das Mitglied die festgesetzten Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt mit Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist;
5. durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung, den Beschlüssen der Organe oder in anderer Beziehung den Interessen der Zweckgemeinschaft zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand der Zweckgemeinschaft per Adresse der Geschäftsstelle des Bildungsverbandes zu richten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über eine Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Änderungen des Statutes

Eine Änderung dieses Statutes kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erfolgen, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt.

§ 11 Auflösung der Zweckgemeinschaft

Die Auflösung der Zweckgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft mit Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 12 Bezugnahme auf die Satzung des Bildungsverbandes

Soweit in diesem Statut auf die Satzung des Bildungsverbandes Bezug genommen wird, ist die Satzung des Bildungsverbandes in der Fassung vom 26.08.2011 gemeint.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft am 23.10.2012 in Kraft und ersetzt die vorhergehenden Geschäftsordnungen der Zweckgemeinschaft.

Anlage: Satzung des Bildungsverbandes